

Für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG werden neben den Netzentgelten Preise für Messstellenbetrieb, die jeweils gültige Konzessionsabgabe und die Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Rechnung gestellt. Weiterhin werden eine Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie eine Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Rechnung gestellt.

Die Preisangaben sind Nettobeträge. Zusätzlich wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen, gesetzlich festgelegten Höhe verrechnet.

## 1. Preise für Entnahme mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem):

### 1.1. Preise für Netznutzung

Entnahme	Jahresleistungspreissystem			
	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz <sup>1</sup>	20,35	5,61	134,33	1,05
Umspannung MS/NS	22,91	8,77	166,14	3,04
Niederspannungsnetz	22,58	9,53	164,72	3,85

### 1.2. Preise für Messstellenbetrieb

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	578,76
Umspannung MS/NS	361,54
Niederspannung	361,54

## 2. Preise für Entnahme mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung (Sonderform der Netznutzung nach § 19 Abs. 1 StromNEV - Monatsleistungspreissystem):

### 2.1. Preise für Netznutzung

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, an deren Netz der jeweilige Letztverbraucher angeschlossen ist, neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen anzubieten. Der Wechsel in das Monatsleistungspreissystem ist durch den Netznutzer vor Beginn des Abrechnungsjahres beim Netzbetreiber anzuzeigen.

<sup>1</sup> Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 2 % auf die Arbeits- und Leistungsmesswerte erhoben.

# Netzentgelte für Netznutzung im Elektrizitätsverteilnetz

der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG  
gültig ab 1. Januar 2026

Entnahme	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz <sup>1</sup>	22,39	1,05
Umspannung MS/NS	27,69	3,04
Niederspannungsnetz	27,45	3,85

## 2.2. Preise für Messstellenbetrieb

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	578,76
Umspannung MS/NS	361,54
Niederspannung	361,54

## 3. Preise für Entnahme ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung:

### 3.1. Preise für Netznutzung

Entnahme	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	69,00	8,27

### 3.2. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Verbraucher	Netzebene	Arbeitspreis ct/kWh
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtung	Niederspannung	3,30
Elektromobilität	Niederspannung	3,30

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, mit denen ab dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen werden, gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche am 01.01.2024 in Kraft trat. Hierbei gibt es grundsätzlich 3 Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung) und ab 01.04.2025 Modul 3 (zeitvariables Netzentgelt).

<sup>1</sup> Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 2 % auf die Arbeits- und Leistungsmesswerte erhoben.

# Netzentgelte für Netznutzung im Elektrizitätsverteilnetz

der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG  
gültig ab 1. Januar 2026

Seite 3 von 6

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“).

	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	129,25	--
Modul 2	--	3,31

Modul 3	Niedriglasttarif (NT)	Standardlasttarif (ST)	Hochlasttarif (HT)
Zeitfenster gültig vom 01.01.-31.12.2026	22:30 – 5:45 Uhr	alle restlichen Zeiten	17:15 – 19:45 Uhr
Arbeitspreis ct/kWh	3,31	8,27	14,33

Modul 3 ist nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar. Voraussetzung für Modul 3 ist ein intelligentes Messsystem.

### 3.3. Preise für Netznutzung für Speicher

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV.

### 3.4. Preise für Messstellenbetrieb

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Niederspannung, Eintarifzähler	9,12
Niederspannung, Zweitarifzähler	15,12
Niederspannung, Vorinkassozähler	57,22
Niederspannung, EDL Basiszähler	15,12

### 3.5. Preise für Abweichungen vom angemeldeten Jahresverbrauch

Die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG rechnet die Mehr-/Mindermengenpreise mit den vom BDEW veröffentlichten Mehr-/Mindermengenpreisen ab. Die Preise werden auf der Internetseite [www.bdew.de](http://www.bdew.de) veröffentlicht.

## 4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

# Netzentgelte für Netznutzung im Elektrizitätsverteilnetz

der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG  
gültig ab 1. Januar 2026

## 5. Preise für Netzreservekapazitäten bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

Entnahme	Netzreservekapazität		
	bis 200 h/a €/kW	bis 400 h/a €/kW	bis 600 h/a €/kW
Mittelspannungsnetz <sup>1</sup>	56,58	67,89	79,21
Umspannung MS/NS	108,11	129,73	151,36
Niederspannungsnetz	125,50	150,59	175,69

<sup>1</sup> Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 2 % auf die Arbeits- und Leistungsmesswerte erhoben.

## 6. Messtechnische Zusatzleistungen

Leistung	Einzelpreis €/Stück
zusätzliche Zählerablesung auf Wunsch des Lieferanten	67,00

## 7. Kosten bei Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Netz- und Anschlussnutzung

	Einzelpreis €/Vorgang
Abbruch Sperrvorgang vor Sperrversuch	22,33
Zutrittsverweigerung bei Sperrversuch	55,83
Sperrung	67,00
Wiederaufnahme der Netz- und Anschlussnutzung	67,00
Sperrkontrolle	55,83
Nachsperrung nach festgestellter unerlaubter Wiederaufnahme der Netz-/Anschlussnutzung	83,75
Abtrennung Anschluss	wird nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet

## 8. Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

### 8.1. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV ist die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG verpflichtet, Letztverbrauchern in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbetrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG hat nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur die entsprechenden Hochlastzeitfenster je Jahreszeit ermittelt und veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Letztverbraucher im Netzgebiet der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG haben eine Anzeige nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV gegenüber der Regulierungskammer Thüringen getätigt:

Marktklokation	abrechnungsrelevante Umspann-/Netzebene gemäß Preisblatt	Aktenzeichen
10251052594	Mittelspannung (MS)	1070-RK-3482/71-24-60648/2025

### 8.2. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV

Gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV ist Letztverbrauchern ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 h/a erreicht, als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr 10 GWh übersteigt.

Die nachfolgend aufgeführten Letztverbraucher im Netzgebiet der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG haben eine Anzeige nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV gegenüber der Regulierungskammer Thüringen getätigt:

Marktklokation	abrechnungsrelevante Umspann-/Netzebene gemäß Preisblatt	Aktenzeichen

## 8.3. § 19 Abs. 3 StromNEV

Die bei der Kalkulation des Preisblattes berücksichtigten Netzentgelte für singulär genutzte Betriebsmittel auf Basis von § 19 Abs. 3 StromNEV sind in der folgenden Tabelle vollständig aufgeführt.

Marktllokation	abrechnungsrelevante Umspann-/Netzebene gemäß Preisblatt	Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel in der Netzebene MS in €/a

## 9. Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß den in der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) in ihrer jeweils geltenden Fassung erlaubten Höchstsätzen berechnet.

Die entsprechenden Sätze der zu erhebenden Konzessionsabgabe können auf der Internetseite der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG unter [www.arnstadt-netz.de](http://www.arnstadt-netz.de) eingesehen werden.

Diese Konzessionsabgabenhöchstsätze werden gegenüber allen Lieferanten im Netzgebiet der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG diskriminierungsfrei angewandt und zusätzlich zu den Netzentgelten in Rechnung gestellt.

## 10. Zusätzliche Entgelte/Umlagen

Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung. Diese können auf der Internetseite der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG eingesehen werden; nähere Informationen sowie die jeweils aktuell gültige Höhe der Umlagen erhalten Sie auf der Internetseite [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

## 11. Disclaimer

Wir weisen darauf hin, dass die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 24c Abs. 5 EnWG berechtigt sind, ihre Netzentgelte im Kalenderjahr 2026 unterjährig anzupassen, sofern die im Gesetz vorgesehene Zahlung des Zuschusses zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten durch die Bundesregierung ausbleibt. Sollte es zu einer solchen Netzentgeltanpassung durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) kommen, werden auch unsere Netzentgelte entsprechend angepasst, soweit keine anderslautenden gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Vorgaben entgegenstehen.